Satzung

über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung durch den Abwasserzweckverband Möckern (AZV Möckern) (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 568) und des § 6 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 9. Oktober 1992, beide Gesetze zuletzt geändert durch das Kommunalrechtsänderungsgesetz vom 31. Juli 1997 (GVBl. LSA 33/97) in Verbindung mit den §§ 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105), geändert durch Gesetz zur Änderung des KAG-LSA vom 13. Juni 1996 (GVBl. LSA S. 200) und des § 20 der Abwasserbeseitigungssatzung des AZV Möckern vom 25. 11. 1997 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 25. 11. 1997 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

I. Abschnitt	**Allgemeines**
§ 1	Allgemeines
II. Abschnitt	**Kanalbaubeitrag**
§ 2	Grundsatz
§ 3	Gegenstand der Beitragspflicht
§ 4	Beitragsmaßstab
§ 5	Beitragssatz
§ 6	Beitragspflichtige
§ 7	Entstehung der Beitragspflicht
§ 8	Vorausleistung
§ 9	Veranlagung und Fälligkeit
§ 10	Ablösung
§ 11	Billigkeitsregelungen
III. Abschnitt	**Kanalbenutzungsgebühr**
§ 12	Grundsatz
§ 13	Gebührenmaßstab
§ 14	Übergangsregelungen für landwirtschaftliche Betriebe
§ 15	Gebührensatz
§ 16	Gebührenpflichtiger
§ 17	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 18	Erhebungszeitraum
§ 19	Veranlagung und Fälligkeit
§ 20	Billigkeitsregelungen
IV.	**Gemeinsame Vorschriften**
§ 21	Auskunftspflicht
§ 22	Anzeigepflicht
§ 23	Zahlungsverzug
§ 24	Ordnungswidrigkeiten
§ 25	Inkrafttreten

I. Abschnitt

§ 1
Allgemeines

(1) Der AZV Möckern betreibt die öffentliche Abwasseranlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 25. 11. 1997.

(2) Der AZV Möckern erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Abwasseranlage, soweit sie im Eigentum des AZV Möckern steht oder von Dritten, deren sich der AZV Möckern bedient, hergestellt und unterhalten wird (Kanalbaubeiträge),
  b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalbenutzungsgebühr).

II. Abschnitt
Kanalbaubeitrag

7. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Soweit die ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt;
8. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung einer der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht;
9. bei Baugrundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 und § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, wird zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschrift entsprechend angewandt, wie die bestehen für Grundstücke in Bebauungsgebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt,
  1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  2. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
  3. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind,
  a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
  b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoß. Das gilt für Türme, die nicht Wohnzwecke, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend. Bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen aufzurunden sind, wenn die sich ergebende Zahl höher ist als diejenige nach Buchst. a).
  4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätzen, Freibäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoß angesetzt.
  5. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoß.
  6. Bei Baugrundstücke, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 und § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, wird zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschrift entsprechend angewandt, wie sie bestehen für die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
  7. Für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
    a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
    b) Bei Grundstücken im Außenbereich, für die ein Planfeststellungsbeschluß eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen wird – bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 3 – ein Vollgeschoß angesetzt.
  8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten werden.

(4) Unberührt von Absatz 1 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlußnehmer zusätzliche Aufwendungen zu tragen hat. die durch die besondere Lage des Grundstückes oder durch Menge und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

§ 5
Beitragssatz

genden Zahl der Vollgeschosse zurück, so beschränkt sich die Heranziehung auf die Größe der Beitragsfläche, die sich aus der Berechnung mit der höchsten Zahl der Vollgeschosse ergibt. Der Differenzbetrag zwischen der höchsten Zahl der Vollgeschosse und der tatsächlich vorhandenen Zahl der Vollgeschosse kann bei der Heranziehung bis zu einer nachträglichen Änderung der Zahl der Vollgeschosse zinslos gestundet werden.

(3) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben beitragsfrei; das gilt nicht für Grundflächen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die tatsächlich angeschlossen sind.

(4) Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandenen Zahl.

(5) Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgebenden Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht ein zusätzlicher Beitrag.

(6) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einbeziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(7) Werden Grundstücke landwirtschaftlich i. S. d. § 201 des Baugesetzbuches oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muß. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige i. S. d. § 15 der Abgabenordnung. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen eines Grundstückes i. S. v. Satz 1 gilt es nur, wenn
  1. die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und
  2. die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird.

(8) Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, so lange
  a) Grundstücke als Kleingärten i. S. d. Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1993 (BGBl. I. S. 210), zuletzt geändert durch Art. 5 des Schuldrechtsänderungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I. S. 2457) genutzt werden oder
  b) Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

(9) Der Verbandsausschuß des AZV Möckern kann zur Vermeidung sozialer Härten im Einzelfall zulassen, daß der Beitrag nach den §§ 6 und 8 in Form einer Rente gezahlt wird.

III. Abschnitt
Kanalbenutzungsgebühr

§ 12
Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen werden Kanalbenutzungsgebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 13
Gebührenmaßstab

(1) Als in die öffentliche Anlage gelangt gelten
  a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasseranlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

einschließlich der in der Anlage 2 des Vertrages über die Reinigung von Abwasser festgesetzten Fixkosten.
  a) Die Grundgebühr beträgt in Abhängigkeit von der Größe des Wasserzählers:

Qn [m³/h]	2,5	6	10	15	25	40	60
DM/Monat	10,–	35,–	75,–	120,–	160,–	180,–	200,–

Qn [m³/h]	150	250	400	600	1000	1500
DM/Monat	280,–	330,–	360,–	400,–	450,–	500,–

  b) Die Grundgebühr beträgt, wenn er nicht nach Buchstaben a) ermittelt werden kann, in Abhängigkeit der Nennweite des Wasseranschlusses:

Anschlußweite	bis NW 50 mm	über NW 50 mm
DM/Monat	10,–	50,–

  c) Für alle sonstigen Nutzer der öffentlichen Abwasseranlage wird eine Grundgebühr von 20,00 DM/Monat erhoben.

§ 16
Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohn- oder Teileigentum der Wohnungs- und Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i. d. F. v. 21. September 1994 (BGBl. I. S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I. S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum oder Miteigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. v. 29. März 1994 (BGBl. I. S. 709).

(3) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 21) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim AZV Möckern entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 17
Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Entwässerungseinrichtung vor dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluß beseitigt oder die Zuführung von Abwasser beendet wird.

§ 18
Erhebungszeitraum

(1) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 13 Abs. 1), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31. 12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 19
Veranlagung und Fälligkeit

§ 2
Grundsatz

(1) Der AZV Möckern erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Kanalbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlage Kanalbaubeiträge von den Beitragspflichtigen zur Abgeltung der aus der Inanspruchnahme oder aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenen Vorteile.

(2) Kanalbaubeiträge können auch für Abschnitte der öffentlichen Abwasseranlage erhoben werden, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können.

(3) Die Kosten für die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem Grundstück des Anschlußnehmers, einschließlich der Kontrollschächte, sind von diesem selbst zu tragen.

§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in den Gemeinden zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück i. S. der Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Im Einzelfall gelten mehrere solcher Grundstücke dann als ein Grundstück, wenn sie als wirtschaftliche Einheit den Gebrauchsvorteil aus der Anschlußmöglichkeit an die Entwässerungsanlage haben. Wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes eine selbständige Bebauungs- und Anschlußmöglichkeit besteht, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen. Der AZV Möckern kann hilfsweise Annahmen zur Ermittlung der Grundstücksflächen treffen, ohne daß eine weitere Beitragspflicht entsteht. Festlegungen des § 11, Abs. 4 dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.

(4) Werden zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlußkanal entwässert, so wird der Kanalbaubeitrag für jedes Grundstück besonders errechnet und erhoben.

§ 4
Beitragsmaßstab

(1) Der Maßstab für den Kanalbaubeitrag ist ein nutzungsbezogener Flächenbeitrag, der sich aus der Grundstücksfläche und einem Zuschlag für die Geschosse ergibt, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Der Zuschlag je Vollgeschoß beträgt 25 v.H.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken in beplanten Gebieten die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens die Fläche zwischen dem Grundstück in dem der Hauptsammler verläuft (Hauptsammlergrundstück), und einer im Abstand von 30 m (Tiefenbegrenzung) verlaufenden Parallelen;
4. bei Grundstücken, die nicht an das Hauptsammlergrundstück angrenzen, aber mit diesem durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Nutzungsrecht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zwischen der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite, die überwiegend eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;
5. bei Grundstücken, die über die sich nach Abs. 3 Ziffer 1 bis 4 ergebenden Grenze hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen dem Hauptsammlergrundstück bzw. im Falle von Ziffer 4 der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in der Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) mit untergeordneter Bebauung genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Camping- und Sportplätze, Friedhöfe, Fest- oder Sportplatz), die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2;

Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage beträgt 4,– DM/m².

§ 6
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i. d. F. v. 21. September 1994 (BGBl. I. S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum oder Miteigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. v. 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

§ 7
Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen Anlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des Anschlußkanals und der betriebsfertigen Herstellung der überörtlichen Sammler im Rahmen des Ausbauprogramms.

(2) Beiträge können auch für einzelne Abschnitte der überörtlichen Sammler erhoben werden. Die Beitragspflicht entsteht in diesem Fall, wenn die zentrale Abwasseranlage einschließlich Anschlußkanal sowie der einzelne Abschnitt des überörtlichen Sammlers betriebsfertig ist.

(3) Im Falle von § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8
Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist.

§ 9
Veranlagung und Fälligkeit

(1) Der Kanalbaubeitrag wird durch Heranziehungsbescheid zum Kanalbaubeitrag festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Der Bescheid enthält mindestens:
a) die Bezeichnung des Beitrages,
b) den Namen des Beitragsschuldners
c) die Bezeichnung des Grundstücks
d) die Gesamtkosten der Einrichtung
e) die Aufschlüsselung der Gesamtkosten auf die zu erwartenden Zuwendungen, Kredite, Eigenmittel und Beiträge
f) den zu zahlenden Kanalbau
g) das Verfahrensblatt zur Berechnung des zu zahlenden Kanalbaubeitrags und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung
h) die Festsetzung des Fälligkeitstermins
i) die Eröffnung, daß der Kanalbaubeitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück liegt
j) die Hinweise auf Zahlungserleichterung und
k) eine Rechtsbehelfsbelehrung

§ 10
Ablösung

(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösebeitrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

(2) Durch Zahlung eines Ablösebeitrages ist die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11
Billigkeitsregelungen

(1) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, sind nur begrenzt heranzuziehen. Als übergroß gelten mindestens solche Wohngrundstücke, deren Grundstücksfläche 1.200 m² übersteigt.

(2) Bleibt bei einem Wohngrundstück die höchste Zahl der auf ihm tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse hinter der sich nach § 4 Abs. 3 zugrunde zu le-

b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

(2) Ist bei privaten Wasserversorgungsanlagen kein geeichter Wasserzähler eingebaut, ist die gewonnene oder zugeführte Wassermenge durch den AZV Möckern zu schätzen.

(3) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom AZV Möckern unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres oder unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen eingeschätzt.

(4) Die Wassermengen nach Abs. 1 Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige dem AZV Möckern für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen.
Sie sind durch Wassermesser nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muß. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.
Wenn der AZV Möckern auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis für die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Erhebungszeitraumes beim AZV Möckern einzureichen. Der Nachweis, daß bestimmte Wassermengen nicht der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführt wurde, kann nur durch besondere Wassermesser oder durch Gutachten unabhängiger Gutachter geführt werden. Die Kosten des Nachweises und des Einbaus hat der Anschlußnehmer zu tragen.
Wenn der AZV Möckern auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis für die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Wassermengen, die durch Wasserrohrbrüche oder in anderen Fällen nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Die anzusetzende Wassermenge wird unter Zugrundelegung des Verbrauches der Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(6) Der in Abs. 5 geforderte Nachweis durch den Einbau eines besonderen Wassermessers ist auch für landwirtschaftliche Betriebe oder Teile dessen mit Viehhaltung verbindlich, soweit der landwirtschaftliche Betrieb an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist.

(7) Die Absetzung wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes gewährt. Bei Wechsel der Person des Zahlungspflichtigen wird eine Abrechnung nach § 17 Abs. 3 vorgenommen.

§ 14
Übergangsregelung für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung

(1) Bei einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Viehhaltung können, sofern besondere Wasserzähler nicht vorhanden sind,
– für ein Stück Großvieh (Pferde, Kühe, Rinder über 2 Jahre) 25 m³ jährlich
– für ein Stück Kleinvieh (Rinder unter 2 Jahre, Schweine) 4 m³ jährlich
– für ein Stück Kleinvieh (Ziegen und Schafe) 2 m³ jährlich
pauschal von der Reinwassermenge abgezogen werden. Maßgebend ist der Viehbestand, welcher von dem jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb schriftlich nachgewiesen wird.

(2) Die Absetzung wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes gewährt. Bei Wechsel der Person des Zahlungspflichtigen wird eine Abrechnung nach § 17 Abs. 3 vorgenommen.

§ 15
Gebührensatz

(1) Für die Benutzung der zentralen Abwassereinrichtung erhebt der AZV Möckern eine Kanalbenutzungsgebühr, die sich aus einer Mengenabhängigen Grundgebühr und einer mengenabhängigen Benutzungsgebühr zusammensetzt.

(2) Die Benutzungsgebühr wird für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung erhoben und beträgt
a) für Abwasser bei Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind 5,50 DM/m³,
b) für Abwasser, die bisher über eine grundstückseigenen Kläranlage der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wurden und ein Stillegen der grundstückseigenen Kläranlagen noch nicht möglich ist 5,50 DM/m³,
Die Gebühr beinhaltet das Entsorgen der Fäkalschlämme durch den AZV Möckern nach Maßgabe der Gebührensatzung für die dezentrale Entsorgung.

(3) Der Grundpreis beinhaltet die Kosten für die Vorhaltung der Vorkläranlage in der Kläranlage der Geflügelschlachterei Möckern,

(1) Die Veranlagung der Gebührenpflichtigen zu Kanalbenutzungsgebühren erfolgt durch Bekanntgabe eines Gebührenbescheides für jeden Erhebungszeitraum. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitraum der Fälligkeit bestimmt, so gilt dieser.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Kanalbenutzungsgebühr sind Abschlagszahlungen zu leisten. Die Fälligkeit und die Höhe der Abschlagszahlungen werden durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

(3) Zur Ermittlung und Erhebung der Kanalbenutzungsgebühren kann sich der AZV Möckern Dritter bedienen.

§ 20
Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

III. Abschnitt
Gemeinsame Vorschriften

§ 21
Auskunftspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem AZV Möckern oder dem mit der Festsetzung und Erhebung der Kanalbenutzungsgebühr beauftragten Dritten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Der AZV Möckern kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 22
Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AZV Möckern sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich dem AZV Möckern oder dem mit der Festsetzung und Erhebung der Kanalbenutzungsgebühr beauftragten Dritten anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 23
Zahlungsverzug

Rückständige Angaben werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 24
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten i. S. v. § 16 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den §§ 22 und 23 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Angabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 25
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 02. 06. 1993 außer Kraft.

Möckern, den 25. 11. 1997

Dr. Rönnecke
Verbandsvorsitzender